



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekennnis

Magistrat der
Stadt Schotten
Vogelsbergstraße 180
63679 Schotten

Geschäftszeichen: 1060-41.1-79-b-0400-00657#2025-00001
Dokument-Nr.: 1060-2025-187372

Bearbeiter/-in: Alexandra Koch
Telefon: +49 (641) 303 4134

Telefax:
E-Mail: alexandra.koch@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: V / W 53301 DS
Ihre Nachricht vom: 20.03.2025

Datum: 24. Juni 2025

Zutageförderung von Grundwasser aus der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Burkhardts“ in der Gemarkung Burkhardts, Flur 6, Flurstück 14, GewAnl-ID: 535016.009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.03.2025 ergeht der folgende Bescheid:

I.

1. Ihnen wird gemäß § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die

Gehobene Erlaubnis

erteilt, aus der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Burkhardts“ in der Gemarkung Burkhardts, Flur 6, Flurstück 14 (R 3514981, H 5591552 / UTM Ost 32514901, UTM Nord 5589755) Grundwasser in einer Menge bis zu

**3,0 l/s
10,8 m³/h
80,0 m³/h
25.000,0 m³/a**

zutage zu fördern und es als Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu verwenden.

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

2. **Befristung**

Die gehobene Erlaubnis wird **mit Wirkungsbeginn zum 01.04.2026** befristet erteilt und **erlischt mit Ablauf des 01.04.2056**.

3. **Kosten**

Diese Entscheidung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar.
Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.
Die Kosten werden auf **5.560,00 €** festgesetzt.

II. Antragsunterlagen

Die folgenden, fachtechnisch geprüften, Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Antrag vom 20.03.2025 mit Erläuterungsbericht und folgenden Anlagen:

- Übersichtsplan i. M. 1 : 12.000
- Lageplan i. M. 1 : 500
- Brunnenausbauplan mit Schichtenverzeichnis
- Pumpenversuchsergebnis aus 1967
- Monatliche Entnahmemengen 2020 – 2024
- Ruhe- und Betriebswasserspiegel 2020 – 2024
- Rohwasseranalysen 2020 – 2024
- Datenblatt Förderpumpe

III. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

A. Wasserwirtschaft

1. Die im Erlaubnisbescheid genannten Entnahmemengen sind einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden. Die Wasserentnahme ist zur Schonung des Grundwasservorkommens an den tatsächlichen Wasserbedarf anzupassen.

2. Folgende Daten sind mindestens zu erfassen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Für alle Messungen sind Datum und Uhrzeit mit anzugeben:

Monatlich zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Die Gesamtentnahmemenge in m³;
- die Grundwasserstände als Ruhewasserspiegel in m ü. NN. Die Ermittlung hat nach einer betriebstechnisch maximal möglichen Abschaltpause der Pumpe zu erfolgen (kein mittlerer Ruhewasserspiegel). Die Grundwasserstände und jeweiligen Ruhezeiten (Zeitpunkt der Abschaltung, Zeitpunkt des Wiedereinschaltens) der Pumpe sind zu dokumentieren.

Wöchentlich zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Die Betriebswasserspiegel im Brunnen in m ü. NN; vor den Messungen der Betriebswasserspiegel sollten möglichst lange Zeiträume der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen. Hierbei sind der jeweilige Betriebszustand der Pumpe bei der Messung (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Förderrate und die entnommene Grundwassermenge aufzuzeichnen. Anzugeben ist auch die Betriebszeit der Brunnenpumpe (Ablesen des Betriebsstundenzählers).

Die **Genauigkeit** der Messungen muss hierbei **+/- 1cm, jedoch mindestens +/- 10 cm** sein (kein mittlerer Betriebswasserspiegel. Die maximale Absenkung entspricht den wöchentlichen Minima des Betriebswasserspiegels).

3. Zur Ermittlung der Daten unter Ziffer 2 sind, soweit noch nicht vorhanden, geeignete technische Einrichtungen zu schaffen und ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
4. In die Dokumentation nach Ziffer 2 sind ebenfalls alle aus hygienischer Sicht wichtigen, d. h. die Wasserqualität betreffenden Ereignisse und Aktivitäten (z. B. Ausfallzeiten, Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen) einzutragen. Diese Dokumentation ist für die Gültigkeitsdauer dieser Zulassung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Wasserbehörden sowie der Gesundheitsbehörde zur Einsicht zu überlassen.
5. Bis zum **31. März** jeden Jahres sind der Zulassungsbehörde die nach Ziffer 2 erhobenen Daten einschließlich der jährlichen Gesamtentnahmemenge als Jahresbericht unaufgefordert vorzulegen. Diese Daten dürfen nicht statistisch aufbereitet sein (Rohdaten), jedoch ist die Vorlage der Daten in EDV-lesbarer Form sinnvoll.

B. Natur- und Landschaftsschutz

Beobachtungen über Veränderungen des Wasser- oder Naturhaushaltes (z. B. anhand der Vegetation) oder landschaftsökologische Schäden durch die Grundwasserentnahme sind unverzüglich der Zulassungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

IV. Hinweise

Sie sind als Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einhaltung der nach diesem Bescheid sowie der nach einschlägigen Vorschriften geltenden Anforderungen verantwortlich.

1. Dieser Bescheid entbindet nicht von der Verpflichtung zum Einholen sonstiger Genehmigungen oder Zustimmungen. Rechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Insbesondere gewährt dieser Bescheid nicht das Recht zur Benutzung fremden Eigentums.
2. Diese gehobene Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf Zufluss von Grundwasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
3. Die Wassergewinnungsanlage ist in einem hygienisch und technisch einwandfreien Zustand zu halten, ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben sowie zu unterhalten. Alle Maßnahmen, die zur Abwehr einer möglichen Beeinträchtigung der Qualität des geförderten Grundwassers dienen sollen, sind durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen. Eventuelle Missstände sind unverzüglich abzustellen. Zu den regelmäßigen Kontrollen zählen insbesondere die Prüfung auf das Vorhandensein und den einwandfreien Zustand der Insektengitter an den Be- und Entlüftungsöffnungen der Bauwerke (z. B. Sammelbehälter) sowie auf das Vorhandensein und die einwandfreie Funktionalität der Froschkappen (oder vergleichbarer Sicherheitsvorkehrungen) an den Entwässerungs-, Überlauf- bzw. Entleerungsleitungen.
4. Wesentliche bauliche und betriebstechnische Änderungen (ggf. auch die beabsichtigte vollständige, teilweise oder vorübergehende Stilllegung bzw. die Wiederinbetriebnahme) sind der Zulassungsbehörde sowie der Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
5. Die Wasserverluste in den öffentlichen Versorgungseinrichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen (§ 50 Abs. 3 WHG, § 36 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz - HWG). Sie sind regelmäßig (jährlich) zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Auf die Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 392 wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind Sie als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, auf einen sorgsamem Umgang mit Wasser hinzuwirken (§ 50 Abs. 3 S. 1 WHG).

6. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der behördlichen Überwachung. Die wasserbehördliche Überwachung ergibt sich aus §§ 100 und 101 WHG i. V. m. § 63 HWG. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Sie haben die Anlagen den Bediensteten und Beauftragten der Wasserbehörden zugänglich zu machen und die erforderliche Hilfe zu leisten. Im Übrigen sind die Auflagen der Wasserbehörden bzw. der Gesundheitsbehörde unverzüglich zu erfüllen.
7. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Das zu Trinkwasserversorgungszwecken geförderte Grundwasser ist auf seine mikrobiologische, chemische, chemisch-physikalische und physikalische Beschaffenheit hin nach den Anforderungen der TrinkwV zu untersuchen.

Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 zur Trinkwasserverordnung bzw. entsprechend ggf. bestehender Zusatzregelungen.

8. Auf die Pflicht zur Untersuchung des Rohwassers nach der Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) wird hingewiesen.
9. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen ist nachträglich jederzeit möglich (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG).

V. Begründung

1. Sachverhalt, Verfahrensverlauf

Für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Burkhardts in der Gemarkung Burkhardts, Flur 6, Flurstück 14 wurde Ihnen mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 01.07.2005 die befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Mit der gehobenen Erlaubnis wurde eine Entnahmemenge in Höhe von 3,0 l/s und max. 35.000 m³/a zugelassen.

Die durchschnittliche tatsächliche Fördermenge aus dieser Gewinnungsanlage lag in den letzten 10 Jahren bei rund 12.197 m³/a. Hierbei erfolgte in dem v.g. Zeitraum die Höchstentnahme im Jahr 2018 mit 16.350 m³/a.

Aufgrund des Fristablaufs des o.g. Bescheides des Regierungspräsidiums Gießen zum 31.03.2026 war, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Stadtteils Burkhardts, eine neue wasserrechtliche Zulassung zu beantragen.

Sie beantragten daher mit Schreiben vom 20.03.2025 eine gehobene Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus der o. g. Gewinnungsanlage in Höhe von 3,0 l/s, 80 m³/d und 25.000 m³/a.

Unter Beachtung der in 2018 erfolgten Entnahmemenge in Höhe von 16.350 m³/a ergäbe sich mit einem Aufschlag von 10% eine realistische und bedarfsentsprechende Fördermenge in Höhe von ca. 17.985 m³/a.

Die von Ihnen beantragten 25.000 m³/a begründen Sie in Ihrem Antrag dahingehend, dass in den Hochbehälter Burkhardts zusätzlich Wasser aus dem Tiefbrunnen Sichenhausen eingespeist wird. Der Jahresbedarf des Stadtteils Burkhardts beträgt zwischen 18.000 m³/a bis 20.000 m³/a. Die beantragte Entnahmemenge in Höhe von 25.000 m³/a ist notwendig, um die Versorgung des Stadtteils Burkhardts bei einem möglichen Ausfall des Tiefbrunnens Sichenhausen sicher stellen zu können.

Der Antrag und die dazugehörenden Planunterlagen lagen gemäß § 73 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Zeit vom 06.05.2025 bis 06.06.2025 bei der Stadtverwaltung Schotten, Vogelsbergstraße 180, 63679 Schotten, Raum 2 täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Offenlegung wurde am 26.04.2025 ortsüblich im „Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg“, als Bekanntmachungsorgan für die Stadt Schotten, bekannt gemacht.

Weiterhin erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Einwendungsfrist endete am 20.06.2025. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG wurden mein Dezernat V/53.1 (obere Naturschutz- und Forstbehörde) und der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Gesundheitsamt - als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 teilte das Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme bestehen.

Die Nebenbestimmung unter III B dieses Bescheides ist einzuhalten.

Seitens des Gesundheitsamtes des Vogelsbergkreises wurde mit Schreiben vom 14.04.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Erteilung des Wasserrechts bestehen.

Das Gesundheitsamt teilte ferner mit, dass in den Jahren 2023 und 2024 der Grenzwert der Calcitlösekapazität erneut geringfügig über dem Grenzwert lag und die weitere Vorgehensweise direkt mit Ihnen abgestimmt würde.

Ansonsten verwies das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung, die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch der technischen Regeln, die auf die hygienisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers gerichtet sind und einen störungsfreien Betrieb der Wasserversorgungsanlagen gewährleisten sollen.

Gemäß §§ 9 Abs. 1 HWG, 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG waren die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich ggf. berührten anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände zu beteiligen. Diese Beteiligung erfolgte per E-Mail vom 24.04.2025.

Seitens der beteiligten anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände wurden keine Einwände erhoben.

2. Vorprüfung nach § 7 UVPG zur Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das beantragte Vorhaben war festzustellen, ob nach den Vorgaben des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in das behördliche Zulassungsverfahren zu integrieren ist.

Es wird eine Grundwasserentnahme i. H. von max. 25.000 m³/a beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist entsprechend der Zuordnung in der Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG bei Entnahme von 5.000 bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht dann durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung (hier: Grundwasserentnahme) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Anlässlich der Erteilung des bisher gültigen Wasserrechtes (gehobene Erlaubnis vom 01.07.2005) teilte das HLUg per gutachterlicher Stellungnahme vom 27.04.2005 mit, dass aufgrund der Angaben zu den Grundwasserspiegeln und den sich daraus ergebenden Flurabständen landschaftsökologische Auswirkungen im näheren Umfeld des Brunnens nicht zu besorgen seien. Auch erfolge keine Änderung oder Erhöhung der Förderraten, so dass mit einer Änderung des gegebenen Zustandes nicht zu rechnen sei.

Das Dez. 53.1 als Obere Naturschutzbehörde teilte in seiner Stellungnahme vom 09.04.2025 mit, dass nicht zu erkennen sei, dass die die Erhaltungs- und Schutzziele des Vogelschutzgebietes 5421-421 „Vogelsberg“ durch die Grundwasserförderung beeinträchtigt würden. Der TB Burkhardts habe bereits vor der Ausweisung des NATURA 2000-Gebietes bestanden.

Die Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen Burkhardts“ wird seit mehr als 55 Jahren, in den vergangenen 20 Jahren mit einer zugelassenen max. Entnahmemenge von 3,0 l/s, 10,8 m³/h, 110 m³/d und 35.000 m³/a, betrieben. In dieser Zeit wurden keine negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme festgestellt.

Die Grundwasserförderung wird künftig mit den gleichen Entnahmemengen von 3,0 l/s und 10,8 m³/h sowie einer reduzierten Entnahmemenge von 80,0 m³/d und 25.000 m³/a erfolgen.

Die bisherige langjährige Förderpraxis wird im geringeren Umfang fortgesetzt. Die Entnahmemengen werden mittels magnetisch-induktivem Wasserzähler (MID) erfasst. Die tägliche Abgabe ins Ortsnetz liegt im Durchschnitt bei 40 m³/d bis 60 m³/d.

Das Einzugsgebiet des Brunnens wird überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt.

Ferner sind aufgrund des Flurabstandes und der fortgesetzten langjährigen Förderpraxis Auswirkungen auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt und damit landschaftsökologische Veränderungen im Einzugsbereich der Gewinnungsanlage auch weiterhin unwahrscheinlich.

Im landschaftsökologisch maßgeblichen Wirkungsbereich der beantragten Grundwasserentnahme liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, die nach § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Übrigen sind durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Vorliegend war deshalb keine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

3. Rechtliche Würdigung

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 65 Abs. 2 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO).

Zu I. Nr. 1.

Das beantragte Vorhaben erfüllt folgenden zulassungspflichtigen Gewässerbenutzungstatbestand (§ 8 Abs. 1 WHG):

Bei der beabsichtigten Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG („Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser“).

Auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen war aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht war zu prüfen, inwiefern schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Darüber hinaus war zu prüfen, ob andere öffentlich-rechtliche Belange der Durchführung der o. g. Grundwasserentnahme entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Mein Dez. 53.1 als Obere Naturschutzbehörde teilte am 09.04.2025 mit, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis bestehen, sofern die unter III. B. dieses Bescheides aufgenommene Nebenbestimmung eingehalten wird.

Seitens des Gesundheitsamtes wurden keine Einwände erhoben.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 WHG für die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von 25.000 m³/a liegen somit vor.

Versagungsgründe auf Grund einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht vor (§ 12 WHG).

Auch stehen die im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigenden Belange gemäß § 47 Abs. 1 WHG der Erteilung der gehobenen Erlaubnis nicht entgegen.

Das beantragte Vorhaben verstößt nicht gegen die in Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) normierten Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für das Grundwasser aus § 47 WHG ergeben.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird (Verschlechterungsverbot - § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Dies hat so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Erhaltungs-/Verbesserungsgebot - § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Sowohl für die Qualitätskomponente „mengenmäßiger“ als auch für die Komponente „chemischer“ Zustand des Grundwasserkörpers benennt die WRRL die beiden Zustandsklassen „gut“ und „schlecht“.

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist „gut“, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Grundwasserversorgung – GrwV).

Das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan Hessen vom Dezember 2021 für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 stellen für die im Regierungsbezirk Gießen gelegenen Grundwasserkörper einen „guten mengenmäßigen“ als auch einen „guten chemischen“ Zustand der Grundwasserkörper fest.

Dies gilt auch für die vom beantragten Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper DEHE_2480_3302. Die vorliegend beantragte Grundwasserentnahme beeinträchtigt das Gleichgewicht zwischen dem nutzbaren Grundwasserdargebot und der jährlichen Grundwasserentnahme nicht, insbesondere da keine Erhöhung der bisherigen Fördermengen bzw. keine Veränderung des seitherigen Regelbetriebes des Brunnens beantragt wird.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung der Komponente „guter mengenmäßiger Zustand“ ist somit ausgeschlossen.

Die vorgesehene Grundwasserentnahme hat auf den „guten chemischen Zustand“ des Grundwasserkörpers DEHE_2480_3302 keinen Einfluss, da keinerlei stofflicher Eintrag ins Grundwasser stattfindet und sich die Beschaffenheit des Grundwassers insoweit durch das beantragte Vorhaben nicht ändert.

Eine Verschlechterung der Qualitätskomponente „guter chemischer Zustand“ ist somit ausgeschlossen, der „gute chemische Zustand“ bleibt erhalten.

Das beantragte Vorhaben erfüllt demnach die gesetzlichen Anforderungen, sowohl im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot, als auch im Hinblick auf das Erhaltungsgebot. Es ist gewährleistet, dass die vorliegend zugelassene Grundwasserbenutzung einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG entspricht.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass durch die zugelassene Grundwasserentnahme nur das nutzbare Dargebot entnommen wird und eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vermieden wird.

Zu I. Nr. 2

Die Erlaubnis wird in Ausübung des wasserbehördlichen Bewirtschaftungsgemessens (§ 12 Abs. 2 WHG) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG befristet erteilt. Die Befristung der gehobenen Erlaubnis auf 30 Jahre folgt der für die Wasserrechtsform „Bewilligung“ gesetzlich für den Regelfall vorgegebenen Frist (§ 14 Abs. 2 WHG).

Die Befristung erfolgt weiterhin aus Gründen der ordnungsgemäßen Grundwasserbewirtschaftung, um anhand der nach Fristablauf vorliegenden Erkenntnisse (Bedarfssituation, Wasserspiegeldaten, Klimaentwicklung, nutzbares Grundwasserangebot etc.) neu über die maximale Höhe und Dauer der Grundwasserentnahme zu entscheiden.

Zu I. Nr. 3

Zur Begründung der Kostenfestsetzung wird auf Ziffer VI. dieses Bescheides verwiesen.

Zu III.

Die Festsetzung der in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen war erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushaltes zu wahren (§ 13 WHG), nachteilige Wirkungen auf Dritte und das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der für die Gewässerbenutzung erforderlichen Anlagen zu gewährleisten und die wasserbehördliche Überwachung der Grundwasserentnahme zu ermöglichen.

Aus vorgenannten Gründen bestehen keine Bedenken gegen die antragsgemäße Erteilung der gehobenen Erlaubnis zur Förderung der beantragten Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Burkhardts. Damit konnte Ihrem Antrag stattgegeben werden.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Erteilung der Erlaubnis ist eine kostenpflichtige Amtshandlung (§ 1 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)).

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen, weil Sie die Amtshandlung veranlasst haben bzw. diese zu Ihren Gunsten vorgenommen worden ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Verwaltungskosten werden durch Verwaltungskostenordnungen der Landesregierung bestimmt (§ 2 Abs. 1 HVwKostG).

Vorliegend ist die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MLU) anzuwenden. Nach § 1 VwKostO-MLU werden Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

1. Kosten der wasserrechtlichen Entscheidung

Gebühren

Nach Ziffer 1621103 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MUKLV sind für eine Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke zu erheben

Für eine Jahresmenge von 1.001 m³ bis zu 50.000 m³ 2.780,00 €

Gemäß Ziffer 16201 sind bei der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben. + 2.780,00 €

Auslagen

Nach Ziffer 161 des Verwaltungskostenverzeichnisses sind Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten grundsätzlich mit der Gebühr abgegolten. Besondere Auslagen werden nicht erhoben. + 0,00 €

Verwaltungskosten insgesamt: 5.560,00 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von **5.560,00 €** (in Worten: Fünftausendfünfhundertsechzig Euro und null Cent) ist **bis zum 05.08.2025** an

**HCC-RP Gießen Zentrale,
IBAN: DE6550050000001005883,
BIC: HELADEFXXX bei der Landesbank Hessen-Thüringen,
Referenz-Nr.: 2508954113000002**

zu überweisen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag zu erheben ist, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

Die Kosten gelten als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tage des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tage nicht erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Alexandra Koch

Anlage zum Wasserrechtsbescheid für die Grundwasserentnahme der Stadt Schotten aus der Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen Burkhardts“ in der Gemarkung Burkhardts, Vogelsbergkreis:

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
HWG:	Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HVwKostG:	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 20.06.2023 (BGBl. I Nr. 159)
RUV	Verordnung über die Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen (Rohwasseruntersuchungsverordnung - RUV) vom 19.05.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik